



Bebauungs und Grünordnungsplan

Nr. 32 „Biogasanlage Eurishofen“ Gemeinde Jengen

Begründung mit Umweltbericht

Vorhabensträger:

Gemeinde Jengen
Verwaltungsgemeinschaft Buchloe
vertreten durch den
1. Bürgermeister Herrn Franz Hauck

Kirchplatz 7
86860 Jengen

Planung:

Architekturbüro Raumkontor
Dipl.Ing. Mark Habel

Bereiteranger 15, 81541 München

Tel. : 089 / 65 49 19
Fax : 089 / 65 87 85
Email : raumkontor@mnet-mail.de

1. Fassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2011
2. Fassung gemäß Billigungsbeschluss vom 30.05.2011
3. Fassung gemäß Billigungsbeschluss vom

Inhaltsverzeichnis

A	Planzeichnung M. 1:1000	siehe Plan Nr. BL-1103-01.2
B	Festsetzung durch Planzeichen	siehe Plan Nr. BL-1103-01.2
C	Festsetzungen durch Text	siehe Plan Nr. BL-1103-01.2
D	Hinweise	siehe Plan Nr. BL-1103-01.2
E	Begründung	Seite 3
	1. Grundlagen	Seite 3
	2. Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes	Seite 5
F	Umweltbericht	Seite 6
	1. Einleitung	Seite 6
	1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	Seite 6
	1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes	Seite 7
	2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Seite 9
	2.1 Bestandsaufnahme	Seite 9
	2.2 Bewertung anhand der „Leitfäden“	Seite 11
	2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	Seite 12
	2.4 Verringerungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Seite 13
	2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	Seite 14
	2.6 Weitere zusätzliche Angaben	Seite 16
	2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung	Seite 17
G	Verfahrensvermerke	siehe Plan Nr. BL-1103-01.2

E. BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen

1.1. Planungsanlass

Herr Ulrich Linder beabsichtigt eine Biogasanlage auf einem Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 367/1 der Gemarkung Eurishofen zu errichten. Da sich die Anlage nicht in unmittelbarer Nachbarschaft seines landwirtschaftlichen Anwesens befindet, entfällt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum des Herrn Linder.

Die Gemeinde Jengen beabsichtigt hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach §§ 8 bis 10 BauGB. Die Zustimmung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2011.

1.2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der VG Buchloe liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Das betroffene Planungsgebiet ist derzeit als „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ ausgewiesen. Zur notwendigen Anpassung für die zukünftige Nutzung „Sonstige Sonderfläche, Biogas“ soll zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Jengen mit Deckblatt Nr. 8 geändert werden.

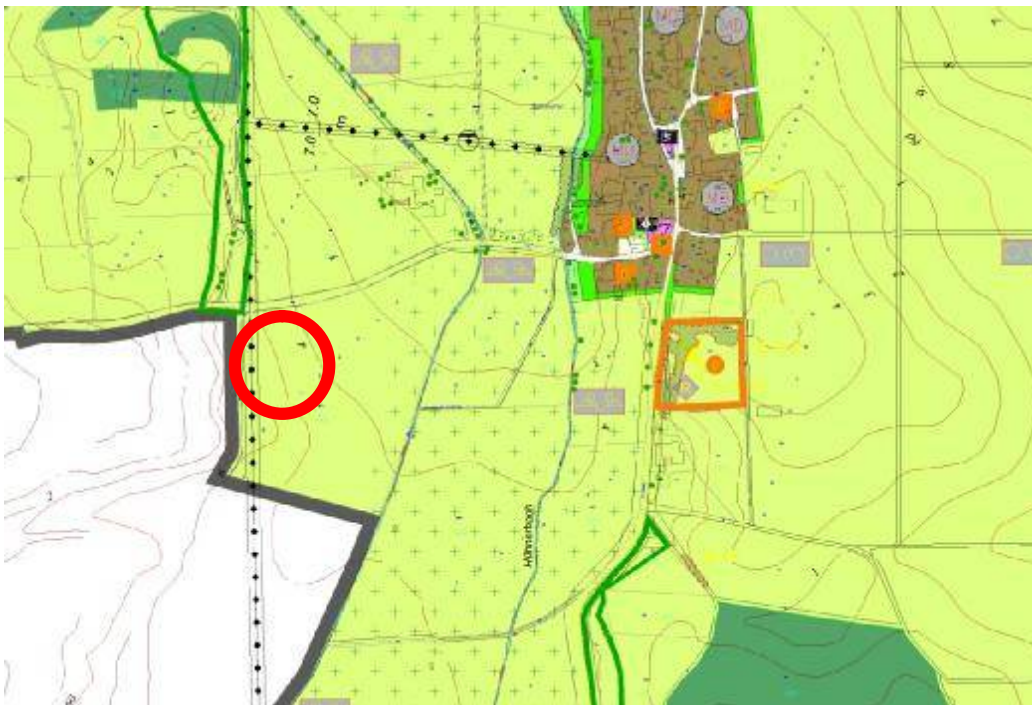


Abbildung 1 Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des künftigen Sondergebietes, M. 1:5000

Beschreibung des Planungsgebietes

1.2.1. Lage und Umgebung

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebiets Jengen, südwestlich des Ortsteils Eurishofen (ca. 160 Einwohner). Umgeben ist das Planungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es liegt zwischen dem westlich angrenzenden Schwäbischhofener Wald und dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ (nach Regionalplan Region Allgäu, RP 16). Die Entfernung zu den nächstliegenden Wohnhäusern beträgt ca. 300 m.

1.2.2. Nutzung

Die derzeitige Nutzung dient der Landwirtschaft, hier vorwiegend als Grünland.

1.2.3. Größe/Topografie

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7'600 qm. Das Gelände ist nahezu eben, es fällt sehr leicht in Richtung Osten ab.



Abbildung 2 Luftbildausschnitt (Quelle: google earth)

1.2.4. Biotop- und Artenschutzkartierung

In der amtlichen Biotopkartierung und Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich keine Nachweise vorhanden .

2. Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes

2.1. Verkehr

Die Erschließung des Geländes erfolgt über den Feldweg mit der Flurnummer 366, der auf die nördlich verlaufende Ortsverbindungsstraße mündet.

2.2. Energieversorgung

Die Energieversorgung und Einspeisung erfolgt über die Lechwerke AG, Augsburg.

Entlang des westlich gelegenen Feldwegs verläuft ein 20-kV-Freileitung der Lechwerke AG.

2.3. Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Zweckverband „Gennach -Hühnerbach-Gruppe“, Stöttwang.

Brauchwasser zu Kühlzwecken wird dem Grundwasser entnommen.

Die Löschwasserversorgung (Unterflurhydranten im neben dem Gelände verlaufenden Feldweg) ist gesichert.

2.4. Entwässerung

Das Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser aus den Manipulationsflächen (Fahrsilo, Gärreste, Verkehrsflächen etc.) wird als Schmutzwasser anlagenintern dem Produktionsprozess zugeführt.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert.

F. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Der vorliegende Bebauungs- mit Gründordnungsplan regelt die geplante Bebauung und trifft verbindliche Aussagen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung nach Art. 6 Abs. 1 Bay NatSchG.

1.1.1. Lage und Ausdehnung

Das Planungsgebiet liegt im Gemeindegebiet Jengen südwestlich des Ortsteils Eurishofen.

Das geplante Sondergebiet Biogasanlage befindet sich im westlichen Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 367/1. Die Größe des Gebiets beträgt ca. 7'600 qm.

1.1.2. Beschreibung der Anlage

In der Biogasanlage werden ausschließlich Wirtschaftsdünger wie tierische Exkremente (Rindergülle) und nachwachsende Rohstoffe (NAWAROs) vergoren und in einem geschlossenen System nach dem neuesten Stand der Technik in Energie umgewandelt.

Die Gülle wird mit Tankwagen von der Güllegrube des landwirtschaftlichen Anwesens des Betreibers in eine Vorgrube auf dem Gelände gebracht und von dort automatisch in den Biogasfermenter gepumpt. Die NAWAROs sind in einem Fahrsilo direkt neben der Anlage untergebracht und werden mittels Frontlader zum Feststoffdosierer und über eine Schnecke in den Fermenter eingebracht. Das Gärsubstrat fließt in den Nachgärer und von hier weiter in das Endlager. Die Gasspeicherung erfolgt unter den Gashauben über den Behältern. Das entstehende Gas wird in den Verbrennungsmotoren des zur Anlage gehörenden, mit ausreichender Schalldämmung versehenen, Blockheizkraftwerks in elektrische Energie und Wärmeenergie umgewandelt. In der Endausbaustufe beträgt die elektrische Leistung 270 KW.

Das verbleibende Endsubstrat wird als hochwertiger Dünger auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Die entstehende Abwärme wird über eine Fernwärmeleitung zu Heizzwecken zur Hofstelle in Eurishofen geführt. Die an der Trasse gelegenen Nachbarn sind an der Nutzung der Fernwärme sehr interessiert. Für die Fernwärmeleitung sind die Vorschriften des § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zu beachten.

1.2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Fachliche Ziele gem. Teil B I

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft des LEP's für den Bereich des geplanten Sondergebietes sind u.a.:

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung nachhaltiger, ungünstiger Veränderungen
- Erhalt des Bodens als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers
- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bodens
- Erhalt von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, Weiterentwicklung zu Biotopverbundsystemen
- Nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Harmonische Erhaltung und Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt und der typischen Landschaftsgliederung

Fachliche Ziele gem. B IV

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sind u.a.:

- Erhaltung der prägenden Kulturlandschaft und die gleichmäßige Besiedelung des ländlichen Raumes.
- Schaffung und Sicherung räumlicher Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gesamtwirtschaft
- Erhaltung und Förderung der vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzung
- Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist von besonderer Bedeutung

Fachliche Ziele gem. B V

Nachhaltige Technische Infrastruktur sind u.a.:

- Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Fachliche Ziele gem. B V

Nachhaltige Siedlungsentwicklung sind u.a.:

- Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.

1.2.2. Regionalplan Region Allgäu (RP 16)

Überfachliche Ziele und Grundsätze gem. Teil A I

Allgemeine Ziele für das geplante Sondergebiet sind u. a.:

- Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens - und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken .
- In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.

Fachliche Ziele gem. Teil B

- Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor - aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung - in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden .
- Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete wird bestimmt i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“ Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ .
- Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

1.2.3. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungs- mit Landschaftsplan)

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan, als verbindliche Planungsvorgaben für diesen Bebauungs- mit Grünordnungsplan, finden sich für das zu planende Gebiet keine Aussagen für eine grünordnerische Einbindung.

Neue Darstellungen zur Randeingrünung des Planungsgebietes werden im neu aufzustellenden Flächennutzungs- mit Landschaftsplan getroffen (siehe Abb. 1). Bei der Verwendung von Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, sind dessen Vorgaben einzuhalten.

1.2.4. Naturschutz und Landschaftspflege

Festsetzungen zur Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gem. Art. 3 Abs. 2 ff. BayNatSchG im vorliegenden Grünordnungsplan getroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme

2.1.1. Natürliche Gegebenheiten, derzeitige Nutzung

Das für den Bau der Biogasanlage vorgesehene Grundstück wird derzeit, wie die größtenteils umliegenden Bereiche, landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Westlich des Planungsgebietes befindet sich ein ca. 6 ha großes Waldstück, das durch den Feldweg und die Freileitungsschneise abgetrennt ist.

Die in der Umgebung großflächig ausgeräumte Landschaft der „Buchloer-Neugablonzer Schotterflur“ ist wenig strukturiert und nur durch wenige Waldfluren geprägt.

Die mittlere Höhenlage beträgt ca. 652 m ü.NN.

2.1.2. Darstellung und Bedeutung für Schutzgüter

- Schutzgut Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet befindet sich inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft unweit der Ortschaft Eurishofen. Auf dem Baugrundstück ist mit keinen schützens- oder erhaltenswerten Tier- oder Pflanzenarten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch die Errichtung der Biogasanlage ist daher als gering einzustufen.

Die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen und die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich schaffen neue Lebensräume und fördern zudem die Vernetzung und Gliederung des strukturarmen Bereiches.

- Schutzgut Boden

Die geplante Flächenversiegelung von ca. 50 % des Geltungsbereiches stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Damit gehen voraussichtlich dauerhaft landwirtschaftlich hochproduktive Böden verloren. Es wird festgesetzt, dass bei Nutzungseinstellung sämtliche Anlagenteile zurückzubauen und zu entfernen sind und das Grundstück wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist. Der Boden ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet.

Zur Kompensierung dieser Hauptbeeinträchtigung wird der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und deren Gestaltung festgesetzt.

- Schutzgut Wasser

Für die Neubildung von Grundwasser ist die Versickerung von Oberflächenwasser von entscheidender Bedeutung. Bisher konnte das auf der Wiesenfläche anfallende Regenwasser versickern. Die Umnutzung dieser Fläche als Biogasanlage führt zu starker Versiegelung. Das anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend seines Verschmutzungsgrades getrennt erfasst; unverschmutztes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Dächern wird zukünftig durch geeignete Maßnahmen auf dem Gelände versickert. Durch Nährstoffe aus dem Silierbetrieb belastetes Oberflächenwasser wird anlagenintern als Schmutzwasser dem Produktionsprozess zugeführt.

Die gesamte Anlage befindet sich außerhalb der in einem Gutachten festgestellten Hochwasserzone.

Ein gesondertes Wasserrechtsverfahren wird Bestandteil des Bauantrages.

- Schutzgut Luft und Klima

Das Planungsgebiet hat durch fehlenden dauerhaften Bewuchs und geringe Vegetationsdichte nur geringe Bedeutung für das Kleinklima. Die durch die umfangreiche Flächenversiegelung entstehende zusätzliche Wärmeabstrahlung wird vor Ort durch wirksame Eingrünungsmaßnahmen kompensiert.

- Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Biogasanlage nimmt eine versiegelte Fläche von ca. 3'500 qm ein. Sie beeinflusst die weitgehend ausgeräumte Landschaft durch ihre Größe. Die Situierung nahe dem westlich gelegenen ansteigenden Waldstück und die vorgesehene Randeingrünung sollen für eine akzeptable Einbindung in die Landschaft sorgen. Gleichzeitig werden durch die Eingrünungsmaßnahmen neue Lebensräume geschaffen. Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind einzuhalten.

- Schutzgut Mensch

Der Mensch hat Anspruch auf eine Umwelt, die ein Höchstmaß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Viele Umweltbelastungen sind visuell wahrnehmbar, zu hören oder zu riechen. Die Erholungsfunktion, das Landschaftsbild und das Typische der Heimat hat Bedeutung für Anwohner und Besucher.

Angrenzende Wohnbebauung befinden sich ca. 300 m von der Anlage entfernt. Durch die Eingrünungsmaßnahmen sollen die baulichen Anlagen optisch weniger in Erscheinung treten. Eine größere Erholungsfunktion ist der agrarisch geprägten Umgebung nicht zuzuschreiben, so dass durch die geplante Anlage auch keine diesbezüglich weitergehende Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturelle Schutzgüter hinsichtlich der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind auf dem Grundstück bzw. im näheren Umfeld nicht anzutreffen. Sollten bei Erdarbeiten auf dem Baugrundstück wider Erwarten Bodendenkmäler zu Tage treten, sieht der Gesetzgeber deren fachgerechte Freilegung und Dokumentation vor (s. auch entspr. Hinweise im Bebauungsplan).

Im Umkreis sind keine Naturdenkmäler oder sonstige Natur- o.a. -Schutzgebiete vorhanden oder bekannt.

2.2. Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der „Leitfäden“

Zur Überprüfung evtl. Beeinträchtigungen bei Baugebietsausweisungen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, ergänzte Fassung vom Januar 2003, sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“, Ausgabe Januar 2007 herausgegeben.

Der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ unterscheidet zwischen einem differenzierten, sog. „Regelverfahren“, bei zu erwartenden Eingriffen, das über Bestandaufnahme, Bewertung und Vermeidung hin zu Flächen oder Maßnahmen für verbleibenden Ausgleichsbedarf führt und der „Vereinfachten Vorgehensweise“ bei (einfachen) Planungsfällen, bei denen auch das mehrschrittige Regelverfahren zum gleichen Ergebnis führen würde.

Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren wäre die durchgängige Bejahung einer vorgegebenen Checkliste.

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall kann die sog. „Vereinfachte Vorgehensweise“ nicht angewandt werden, da es sich um kein Wohnbauvorhaben handelt. Somit ist nach dem sog. Regelverfahren mit folgenden vier Schritten vorzugehen:

2.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Bei den zu überplanenden Flächen im Bereich des Sondergebietes handelt es sich um reine Grünlandflächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild: = Kategorie I.

2.2.2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Entsprechend der vorgesehenen Planung der Biogasanlage werden ca. 50 % der zur Verfügung stehenden Fläche versiegelt. Somit ist das Planungsgebiet dem Typ A - Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad - zuzuordnen.

2.2.3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Der Bedarf der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im folgenden ermittelt:

Die Verbindung der Kategorie I mit Typ A ergibt Feld AI der „Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren“ und somit einen Ausgleichsfaktor zwischen 0,3 - 0,6. Im vorliegenden Fall ist - durch die festgesetzten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen - ein mittlerer Wert, also ein Kompensationsfaktor von 0,5 anzuwenden.

Ermittlungstabelle

Bestandstyp	Bemessungsfläche	Faktor	erforderliche Kompensationsfläche
A I	Alle überbauten und versiegelten Flächen im SO 3'500 qm	0,5	1'750 qm

2.2.4. Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird im Planungsgebiet nachgewiesen.

Es ergibt sich folgende Bilanzierung:

Erforderliche Kompensationsfläche 1'750 qm

Ausgleichsfläche im Planungsgebiet 2'150 qm

Damit sind die Forderungen aus der vorhergehenden Ermittlung hinreichend erfüllt.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.3.1. Bei Durchführung der Planung

Der Bau der Biogasanlage bringt vorübergehend geringfügige Lärm - und Abgasemissionen der entsprechenden Baumaschinen - und -arbeiten mit sich.

Knapp 50 % der Gesamtfläche werden nach der Erweiterung künftig überbaut und somit versiegelt sein, durch die Randeingrünung der Anlage werden neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Geltungsbereiches geschaffen. Dies bedeutet im Vergleich zur derzeit intensiv bewirtschafteten Grünlandschaft eine ökologische Aufwertung, die starke Versiegelung eine Verschlechterung hinsichtlich z.B. Boden und Grundwasserneubildung.

Angrenzende Gebiete werden durch das geplante Baugebiet in ihrer ökologischen Wertigkeit nicht negativ beeinträchtigt.

2.3.2. Bei Nichtdurchführung der Planung

Der Fläche ist gemäß derzeit gültigem Flächennutzungsplan langfristig landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten.

Bei fehlender anderweitiger Flächennachfrage unterliegt das Gebiet auch weiterhin dieser intensiven Nutzung, u.a. mit Dünge- und Pflanzenbehandlungsmaßnahmen.

2.4. Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen

2.4.1. Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung von zu starken Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld durch die Standortwahl: strukturarme Weideflächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Allseitige Eingrünung der Anlage neben der ausgewiesenen Ausgleichsfläche durch Bepflanzungen mit Bäumen, Sträuchern bzw. Strauchgruppen unter Beachtung des FoVG (Forstvermehrungsgutgesetz).

2.4.2. Verringerungsmaßnahmen

- Verwendung von standortgerechten, autochthonen Pflanzen .
- Gezielter Umgang mit Niederschlags- und Oberflächenwasser je nach Verschmutzungsgrad und Behandlungsbedürftigkeit durch getrennte Sammelsysteme, Versickerung bzw. Wiederverwendung in der Anlage
- Keine Grundstückeinzäunung, damit dauerhafte Funktion der Gehölzpflanzungen als Nahrungsbiotop und Lebensraum für die verschiedensten Tierarten.

2.4.3. Maßnahmen bei der Ausgleichsfläche:

- Anpflanzung von Gehölzgruppen mit schnellwachsendem, ausschließlich autochthonem Pflanzgut unter Beachtung der Vorgaben des FoVG.
- Anlegen eines wallförmigen Mischwaldgürtels im Süden und Osten des Geltungsbereichs zur Arrondierung der westlich benachbarten Waldflur.
- Verzicht auf jegliche Art land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung

2.4.4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Bis zum Erreichen der biologischen Wirksamkeit (naturschutzrechtlich festgelegter Endzustand) der geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege folgende Fristen festgelegt:

- 4 Jahre

Sämtliche Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, sind ausgeschlossen. Hierunter fallen insbesondere folgende Verbote:

- bauliche Anlagen zu errichten,
- standortfremde Pflanzen einzubringen oder nicht heimische Tierarten auszusetzen,
- die Flächen aufzufüllen, abzugraben, zu drainieren oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen. Pflanzen sollen im Laufe ihrer Entwicklungsphase (z.B. Alter, Windbruch etc.) einer energetischen Nutzung zugeführt werden können.
- Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf den Flächen zu betreiben.

2.4.5. Unbefristete beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der Kompensationsflächen zu gewährleisten, wird eine unbefristete beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten des Freistaates Bayern bestellt. Die Sicherung dieser Flächen wird vom Betreiber der Anlage, von Herrn Ulrich Linder, zeitgleich mit dem Bauantrag veranlasst.

2.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Ein siedlungsstrukturell günstigerer Standort wie z.B. ein Gewerbegebiet ist im Nahbereich von Eurishofen nicht vorhanden. Das nördlich von Jengen ausgewiesene Gebiet ist zu weit entfernt (ca. 4 km) und erzeugt erhebliche Belastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gemeindegebiet.

Für den Standort der geplanten Biogasanlage kommen die in der Gemarkung Eurishofen gelegenen Grundstücke mit den jeweiligen Flurnummern 274 (Alternative „A“), 367/1 (Alternative „B“) und 163 (Alternative „C“) in Betracht. Die Prüfung der Standorte brachte folgendes Ergebnis:

Standort „A“

Unmittelbare Nachbarschaft zur Hofstelle des Betreibers, kurze Transportwege, Strom- und Wasseranschluss vorhanden, aus Immissions- und Gesundheitsschutzgründen in der Nähe von Wohnsiedlungen nicht möglich

Standort „B“

Lage in der Nähe des Waldrandes, dadurch erleichterte Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen, günstige An- und Ablieferung, Strom- und Wasseranschluss (Hydrant) in unmittelbarer Nachbarschaft

Standort „C“

Lage in der ausgeräumten Landschaft ohne „Anbindungsmöglichkeit“, günstige An- und Ablieferung, kein Strom- und Wasseranschluss in der Nähe



Abbildung 3 Übersicht der alternativen Standorte (Quelle: google earth)

Der Standort „B“ weist folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Die Lage in der Nähe zum Waldrand verhindert bei ausreichender Eingrünung weitgehend die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes .
- Durch direkte Anbindung an die vorhandenen Verkehrswege sind kurze wirtschaftliche Transportwege für An- und Ablieferung gewährleistet.
- Durch den Abstand zu den Siedlungsgebieten können Beeinträchtigungen der Bewohner ausgeschlossen werden.

Es sind an anderen Standorten keine geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu erwarten.

2.6. Weitere zusätzliche Angaben

2.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

- Für das Plangebiet liegt ein gültiger Flächennutzungs- mit Landschaftsplan vor, parallel zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan erfolgt eine Anpassung mit der 8. Änderung zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan.
- Für aktuelle Aussagen über das betroffene Gebiet und über die unmittelbare Umgebung wurde eine örtliche Begehung durchgeführt.
- Die ordnungsgemäße Oberflächenwasserbehandlung wird im Zuge des Bauantrages nachgewiesen.
- Für die geplante Fernwärmeleitung sind die Vorschriften des § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zu beachten
- Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung waren nicht festzustellen, mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann der Kompensationsbedarf gedeckt werden.

2.6.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren

- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten.
- Überwachung und Abnahme der Bautätigkeiten durch örtliche Fachbauleitungen.
- Für das zu erstellende Brandschutzgutachten gelten die Hinweise auf dem Merkblatt zur Bauleitplanung der Kreisbrandinspektion Ostallgäu.
- Erstellung gesonderter Freiflächengestaltungspläne für die Gestaltung der Maßnahmen im Sondergebiet, falls erforderlich.

2.7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Im südlichen Gemeindegebiet von Jengen, südwestlich des Ortsteils Eurishofen ist die Ausweisung eines „Sondergebietes Biogas“ mit einer Gesamtgröße von ca. 7'600 qm geplant.
- Die Lage des geplanten Sondergebietes inmitten der Produktionsflächen der erforderlichen nachwachsenden Rohstoffe und die geringe Entfernung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (Rinderzucht) begründen die Wahl des Standortes.
- Kennzeichnend für die Umgebung ist die strukturarme Agrarlandschaft des Gennach- und Hühnerbachtals.
- Die geplante Baumaßnahme sieht eine Flächenversiegelung von ca. 50 % der Gesamtfläche vor. Dieser Eingriff wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen. Bei fachgerechter Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Kultur- und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- In der Abwägung der Ziele aus Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan (RP 16) - neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen - und den Forderungen des Immissions- und Gesundheitsschutzes - ausreichende Entfernung zu Wohngebieten einzuhalten - ergeben sich teilweise Widersprüche.
Bei dieser besonderen Fallgestaltung soll dem Schutzgut Mensch Vorrang gegenüber den anderen Schutzgütern gegeben werden.